

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Zöllnitz

27.11.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2019.. die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Zöllnitzer Spatzen“ in Trägerschaft der Gemeinde Zöllnitz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Zöllnitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

5

Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird jährlich durch Bescheid festgesetzt, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Die Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt zunächst vorläufig mittels Vorausleistungsbescheid. Nach Überprüfung des tatsächlichen Betreuungsumfanges und der Umstände, die der Bemessung der Höhe des Elternbeitrags zugrunde liegen, wird für das abgelaufene Kalenderjahr die Gebühr endgültig festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. an Fortbildungstagen, Schließzeit in den Sommerferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindegasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Die Fälligkeit der Gebühr kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlegt werden.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Fristversäumnis der Abmeldefrist ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Kosten der Verpflegung

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden, mit Ausnahme der Pauschale für die Vor-, Zu- und Nachbereitung des Essens, entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde. Die Pauschale für die Vor-, Zu- und Nachbereitung des Essens wird monatlich erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig und an die Gemeindegasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (3) Für Getränke, Frühstück, Mittag, Vesper und Vor-, Zu- und Nachbereitung der Mahlzeiten, sofern in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt, gilt folgendes:

Vor-, Zu- und Nachbereitung der Mahlzeiten: 22,00€ / Monat.

Das Mittagessen wird über einen Caterer angeboten und bei Inanspruchnahme nach dem jeweiligen Kostensatz des Caterers gegenüber den Eltern abgerechnet. Sofern Frühstück und Vesper über einen Caterer angeboten wird, gilt bei Inanspruchnahme ebenfalls der jeweilige Kostensatz des Caterers und wird gegenüber den Eltern abgerechnet.

§ 8 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in § 1 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtung betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme der Kinder, welche § 8 dieser Satzung unterliegen.

Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	3. Kind – oder mehr
Ganztagsbetreuung (max. 10 Stunden) im Alter von 1 bis 3 Jahren	210,00 €	200,00 €	190,00 €
Ganztagsbetreuung (max. 10 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	180,00 €	170,00 €	160,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 1 bis 3 Jahren	140,00 €	130,00 €	120,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	120,00 €	110,00 €	100,00 €

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Eine Halbtagsbetreuung beinhaltet 5 Stunden Betreuungszeit täglich und ist bis 12.00 Uhr möglich.
- (5) Wird ein Kind nach der festgesetzten Öffnungszeit aus der Einrichtung geholt oder vorzeitig gebracht werden pro angefangene halbe Stunde 20 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (6) Gastkinder zahlen bei einer tageweise, zeitlich begrenzten, Betreuung eine Gebühr je Tag von 10,00 €

§ 10

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

Änderungen des Betreuungsumfanges sind der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Sie werden jeweils monatlich berücksichtigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 29.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Zöllnitz, den 27.11.2019

Gemeinde Zöllnitz


Helmke / Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

ausgehangen am: 21.01.2020

abgenommen am: 29.01.2020

Bekanntmachungsvermerk gemäß Hauptsatzung an folgenden Verkündungstafeln :

Ortsteil
Zöllnitz
Zöllnitz

Standort
Nähe Bürgerhaus
Im Osterfeld 1

ausgehängt
21.01.2020
21.01.2020